

4. Bibliographie der Schriften

A.H.Francke's Pädagogische Schriften. Nebst der Darstellung seines Lebens und seiner Stiftungen herausgegeben von D. G[ustav] Kramer, ...

Francke, August Hermann

Langensalza, 1885

II. Ordnung, wie ich will, daß es mit denen Waisen-Mädlein in dem neuen Hause stricte soll gehalten werden.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Anforderung ein Zeugnis zu geben bereit sein möge; solches Diarium kann auch seinem künftigen Successori sehr dienlich sein, die Gemüter eher kennen zu lernen.

35. Beim Abschiede suchet der Praeceptor seine Kinder nochmals herzlich zu ermahnen, und göttlicher Gnade im Gebet anzubefehlen; unterläßt auch nicht, da er gleich von ihnen weg ist, noch immer für sie zu beten und den Segen über sie zu bringen, und nachdem es sich thun läßt, schreibt er etwan noch einmal an sie, und erwecket sie schriftlich, welches, wo ein Praeceptor treu gewesen ist, nicht ohne Segen sein wird.

36. Endlich soll ein Praeceptor nicht darauf sehen, ob ihm dies oder das insonderheit befohlen sei oder nicht, sondern soll in allem als ein Vater, ja als eine treue Mutter bei ihnen sein, und sich auf keinerlei Weise ihnen entziehen, und gedenken, dies oder das kommt mir nicht zu. Er ist eingedenk, was dort Paulus saget: nicht mit Dienst vor Augen, als den Menschen zc. Damit er auch in seinem Teil an jenem Tage mit Freuden sagen könne: Sie bin ich und die Kinder, die du mir gegeben hast.

II. Ordnung, wie ich will, daß es mit denen Waisen-Mägdelein in dem neuen Hause striete soll gehalten werden.*)

1. Frühe morgens sollen alle Waisen-Mägdelein bald nach 5 Uhr in die große Mägdelein-Schule zur Veststunde kommen, welche ein gewisser dazu bestellter Praeceptor halten soll.

2. Alle Waisen-Mägdelein, kein einziges ausgenommen, sollen in ihre 4 ordentliche Schulstunden gehen und niemand soll sie ohne meine oder des Inspectoris Concession davon abhalten, damit sie nicht im Christentum und Lernen versäümet werden. Hat aber etwa ein Mägdelein schon so viel gelernt, daß es die Schule nicht mehr nötig hat, so soll es bald bei andere Leute in Dienst gethan werden. So lange es aber im Waisenhause ist, muß es beständig in die Schule gehen und bei den Examinibus auch mit erscheinen.

3. Wenn ein und ander Waisen-Mägdelein, das aufgenommen worden, sehr versäümet ist, daß es noch nicht wohl lesen kann, oder wenig von dem Catechismo weiß, so soll es auch die fünfte Schul- oder Lernstunde haben, damit ihm desto eher nachgeholfen werde.

*) Die nachfolgende Ordnung zc. ist ebenfalls zuerst bei Vormbaum (a. a. D. S. 51 ff.) gedruckt. Sie befindet sich in dem oben angeführten Altentstück unmittelbar vor der „Instruktion oder Regeln zc.“ Sie ist von Francke selbst geschrieben und unterschrieben. Ihre Abfassung ist ohne Zweifel, wie Richter mit Recht annimmt, in das Jahr 1710 zu setzen, wo das neue für die Waisemägdelein erbaute Haus bezogen wurde (s. die Stiftungen A. H. Francke's 1863 S. 14).

4. Die Waisen-Mägdelein sollen nie allein gelassen werden, sondern die Waisen-Mutter soll, außer den Schulstunden, allezeit bei ihnen sein. Sollte sie aber anderswo was thun müssen, so wird zu sorgen sein, daß entweder die Kuffeherin, oder sonst jemand Verständiges so lange bei ihnen bleibe, damit aller Unfug, Unordnung und Mutwillen vermieden werde.

5. Damit die Mägdelein zu ihrer Gesundheit mehr Bewegung haben, auch sie andern Leuten zu dienen desto geschickter werden mögen, so sollen sie nicht nur spinnen, sondern auch allerhand andere häusliche Arbeit verrichten, als: kehren, scheuern, waschen, rollen, Holz tragen, Holz sägen, Wasser tragen zc. und dazu sollen sie von der Mutter angewiesen werden. Geschieht dieses, so werden sie nicht so leicht die Kräfte, als wie bishero geschehen, bekommen.

6. Weil nun die ordentliche weibliche Arbeit ist spinnen, nähen, stricken: so sollen teils Mägdelein ordentlich zum Spinnen, teils zum Nähen (daß sie nicht nur Kreuz- und Maler-Naht, sondern auch Henden, Hauben, Schürzen, Halstücher zc. nähen, wie auch flicken lernen) teils zum Stricken (daß sie ihre eigene Strümpfe stricken) angehalten und darinnen unterrichtet werden.

7. In diesen dreien ordentlichen Arbeiten sollen sie zum wenigsten alle halbe Jahr, so oft ein Examen solenne oder großes Examen gehalten wird, abgewechselt werden, daß diejenigen, welche bisher gesponnen, nunmehr ordentlich stricken, und welche bisher gestrickt, nunmehr ordentlich nähen sollen, davon auch teils die Maler-Naht zu lernen, täglich eine Stunde mit in die Näh-Stunde gehen sollen. Alle halbe Jahre soll mir ein Register gegeben werden, daß ich sehen möge, wie die Abwechslung geschehen, und welche Mägdelein es sind, die nähen, spinnen oder stricken.

8. Sie sollen alle nach einander das ganze Haus, die Wohnstube und die Schulstuben alle Tage einmal, den Bett- und obersten Saal, wie auch den Hof wöchentlich einmal kehren und also alles fein reinlich halten.

9. Daher sollen sie auch alsbald frühe, des Sommers nach dem Morgengebet, des Winters aber, sobald es Tag wird, ihre Betten machen, damit, wenn fremde Leute herumgeführt werden, der Bett-Saal fein sauber aussehe.

10. Und weil ich nicht will, daß ein einziges krankes Mägdelein auf dem Bett-Saal liege, so soll, sobald eines krank wird, solches in die Kranken-Stube gethan werden.

11. Nicht nur sollen die Mägdelein, sonderlich die größten und ältesten nach der Reihe täglich ihr Zinn, als: Schüsseln, Becher und Teller aufwaschen, sondern auch sie nebenst ihren Tafeln und Bänken wöchentlich einmal scheuern, auch die Schul-Tafeln und Bänke, wie

auch die Treppen, so oft es nötig, abwaschen und scheuern. Denn je reinlicher sie alles in dem neuen Hause halten, je lieber wird es mir sein, und je besser wird es den fremden Leuten gefallen.

12. Vier Tage in der Wochen sollen sie eine Stunde Holz sägen und abwechseln, daß sie theils das Holz zu- und wegtragen, theils den Sägebock und Holz halten, theils aber sägen. Die Mutter aber muß allezeit dabei sein.

13. Sobald es sein kann, sollen sie, sonderlich die grösesten, nebst einer Waschfrau unter der Inspection oder Direction der Mutter, alle 3 Wochen einmal ihre Wäsche selbst waschen, trocknen, zusammenlegen und rollen. Daher soll ihnen, wenn es noch nicht geschehen ist, so viel Wäsche angeschaffet werden, daß sie fünfmal das Wechsel haben.

14. Wenn ihnen Holz angeschaffet wird, sollen sie es mit einander im Stall tragen.

15. Und weil immer Wasser in einem Wasserständer im Vorrat sein soll, so sollen täglich ein oder zwei Mägdelein geordnet werden, daß sie das Wasser, so viel nötig, tragen. Wenn gewaschen werden soll, müssen sie gleichfalls das Wasser dazu eintragen.

16. Und weil es auch sehr nötig ist, daß die Mägdelein etwas zur Küchen-Arbeit angewöhnet werden, so ist mein ernster Wille, daß drei bis vier Mägdelein, die rein sind und keine Krätze haben, Kohl und Salat lesen, Möhren schaben u. dergl., wenn es der Oeconomus ihnen hinüber in ihr Haus sendet, jedoch, daß sie die Schulstunden nicht versäumen, auch eine Abwechslung geschehe, daß es immer andere thun.

17. Wenn ihnen ein Stück Garten wird eingeräumt worden sein, so sollen die Mägdelein denselben unter der Direction ihrer Aufseherin oder der Mutter selbst mit graben, düngen, jäten, begießen und bestellen zc.

18. Ob wohl die Mägdelein fleißig zur Arbeit anzuhalten; doch soll man mit den neu ankommenden Mägdelein im Anfange nicht so scharf verfahren, sondern mit ihnen eine Zeitlang Geduld tragen, bis sie es allmählich gewohnen. Auch soll die Mutter ohne mein Wissen und ohne des Inspectoris Consens kein Kind mehr um der Arbeit willen schlagen.

19. Unter der Mahlzeit, sowohl mittags als abends, soll die Hausthür zugeschlossen, und unter solcher Zeit niemanden leichtlich aufgethan werden. Auch soll außer dem Hause ohne mein Wissen niemand etwas Essen geschicket werden.

20. Was das Kirchgehen betrifft, so sollen die Mägdelein alle miteinander nicht nur Sonntags Vor- und Nachmittag dem Gottesdienst bei denen andern Mägdelein auf dem Saal beiwohnen, sondern auch in der Woche alle 14 Tage einmal des Freitags von der Mutter in die Glaubische Kirche geführt werden.

21. Zur Sommerszeit sollen sie bei gutem Wetter gegen Abend entweder vor oder nach der Mahlzeit wöchentlich einmal um ihrer Gesundheit willen von der Mutter in den Weinberg geführt werden, daß sie im Garten,* so lange kein Obst darinnen ist, herumgehen, da sie sich entweder im Garten oder im Hof niedersetzen und 1 oder 2 Lieder, sonderlich nach der Mahlzeit zu Gottes Ehren singen können. Des Sonntags aber soll solches um gewisser Ursache willen niemals geschehen.

22. Die Mutter soll sorgen, daß wöchentlich ein halbes oder ganzes Bund Stroh in das Secret komme, damit der Gestank vermieden werde. Und wenn es voll, soll sie es beim Oecono- mo erinnern, damit der Mist bezeiten herausgezogen werde.

August Hermann Francke.

III. Instruktion für die Praeceptores, was sie bei der Disziplin wohl zu beobachten.**)

Christliche Zucht und Bestrafung der Bosheit an den Kindern ist in den Schulen sehr notwendig, und von Gott in seinem Wort auch ernstlich anbefohlen. Es ist aber dabei christlich, weislich, klügllich und vorsichtig zu verfahren, damit man der Sachen, wie es oft geschieht, nicht zu viel, noch auch bisweilen nicht zu wenig thue. Daher sind nachfolgende Punkte unter andern wohl zu beobachten:

*) Es ist hierunter der sehr ausgedehnte Garten und Weinberg gemeint, den Francke bereits 1703 von dem Hofpostmeister Mateweis erkaufte hatte, und dessen Raum jetzt der obere Teil des Vorderhofs und das Königl. Pädagogium einnimmt (s. Die Stiftungen A. H. Francke's S. 2).

***) Nachfolgende Instruktion ist zuerst von mir veröffentlicht in der „Nachricht über das Königl. Pädagogium in Halle“ von 1864, als Anhang eines dort abgedruckten Vortrags über A. H. Francke, Rousseau und Pestalozzi, den ich im Evangelischen Verein in Berlin gehalten, und der danach sowohl im Schulblatt für die Provinz Brandenburg von 1855, als auch in einem Separatabdruck erschienen ist. Nach dem darin enthaltenen Abdruck ist sie von Vormbaum (a. a. O. S. 101 ff.) wiederholt. Sie befindet sich in einem reponierten Altentwurf des Archivs der Franckischen Stiftungen unter Tit. VII Sect. I. No. 2 und ist allerdings weder von Francke's Hand geschrieben noch von ihm unterzeichnet; auch befindet sich keine Andeutung, aus welcher Zeit sie herrührt. Doch stammt sie ohne Zweifel von Francke. Es ist gleichsam eine spezielle Ausführung des in der „Ordnung und Lehrart etc.“ unter dem Abschnitt „Was von denen Informatoreibus zu observiren“ von § 5—§ 12 Gegebenen, und gehört wohl einer Zeit an, wo reiche Erfahrungen auf dem betreffenden Gebiete vorlagen. Mit welcher Zeit, in welcher verfaßt ist (wahrscheinlich 1713) s. Kramer, a. a. O. II, S. 413 Anm.